



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.05.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Trifu Luminita, Schonnebeckhöfe 34, 45309 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005162422/29 am 17.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Maximilian Purrucker, Dorfstr. 1, 47475 Kamp-Lintfort, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005164061/24 am 08.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Wieseahn, Schlosstr. 292, 41238 Mönchengladbach, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005162121/45 am 26.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alfred Heimann, Ostkirchstr. 164,44287 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006163037/35 am 02.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rene Kleinert, Gisbertstr. 1, 51061 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157302/34 am 16.12.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.12.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jennifer Stiller, Brahmstr. 38, 47226 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005160204/30 am 02.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jennifer Stiller, Brahmstr. 38, 47226 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006158200/30 am 03.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hasan Karaman, Wedekindring 1, 33428 Harsewinkel, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005160382/35 am 23.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hon Wah Yuen, Aktienstr. 82, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-HW688 am 29.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Sirbu, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF576 am 30.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Adresse des Betroffenen unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung einer
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Mitteilung einer Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Inge Lehnhoff, geb. 15.04.1989, zuletzt wohnhaft Dimbeck 89, Aktenzeichen: 32-12.14.03.487/13, Datum der Sicherstellung 29.04.2014.

Die Sicherstellungsverfügung vom 29.04.2014 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. S. 379) öffentliche zugestellt.

Die Sicherstellungsverfügung vom 29.04.2014 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Ablauf der Ruhefristen auf dem
Reihengrabfeld 03 des Friedhofes Broich

Die letzte Ruhezeit des Reihengrabfeldes 03 **von Grabst.-Nr. 0401 bis Grabst.-Nr. 0449** auf dem Friedhof Broich läuft am 28.09.2014 ab. Am **28.03.2014** wurde ein Hinweisschild auf dem Gräberfeld aufgestellt. Die Grabstellen sind bis zum **28.09.2014** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Bekanntmachung
Ergänzung einer amtlichen
Lagebezeichnung

Gemarkung: Speldorf, Flur: 3, Flurstück: 98

Alte Bezeichnung

Akazienallee 65, 67, 69

Neue Bezeichnung

Akazienallee 65, 67,
69, **71**

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M a r k h o f f

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die **„Stolper Straße“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, ein-gesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
 Widmungsplan
 Stolper Straße

Angelernt durch: Amt 62-12 am 23.04.2014

Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 8
 Flurstück(e): 25, 119, 120, 122, 202 (Teilfläche), 203
 Rasterkarte(n): 530005, 535005, 535010

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die „**Fine-fraustraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e):	Winkhausen / 2
Flurstück(e):	194, 279
Rasterkarte(n):	550000, 550005

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan
Finefraustraße
 (Nebenschließung)

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 23.04.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße „**Am Rathaus**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, ein-gesehen werden.

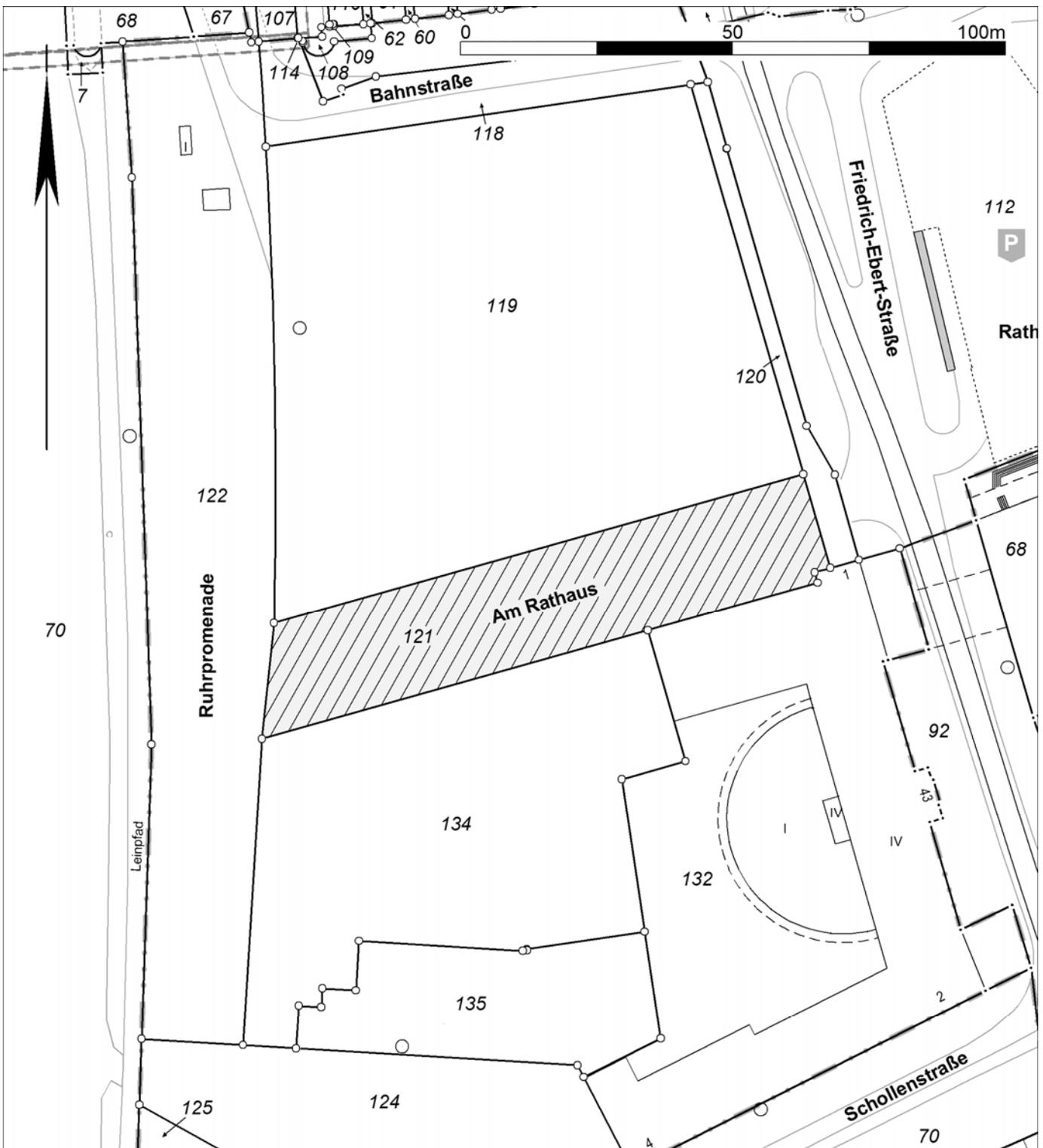
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 69
 Flurstück(e): 121
 Rasterkarte(n): 520995, 525995

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
**Widmungsplan
 Am Rathaus**
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 24.04.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße „**Ruhrpromenade**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: sonstige Gemeindestraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, ein-gesehen werden.

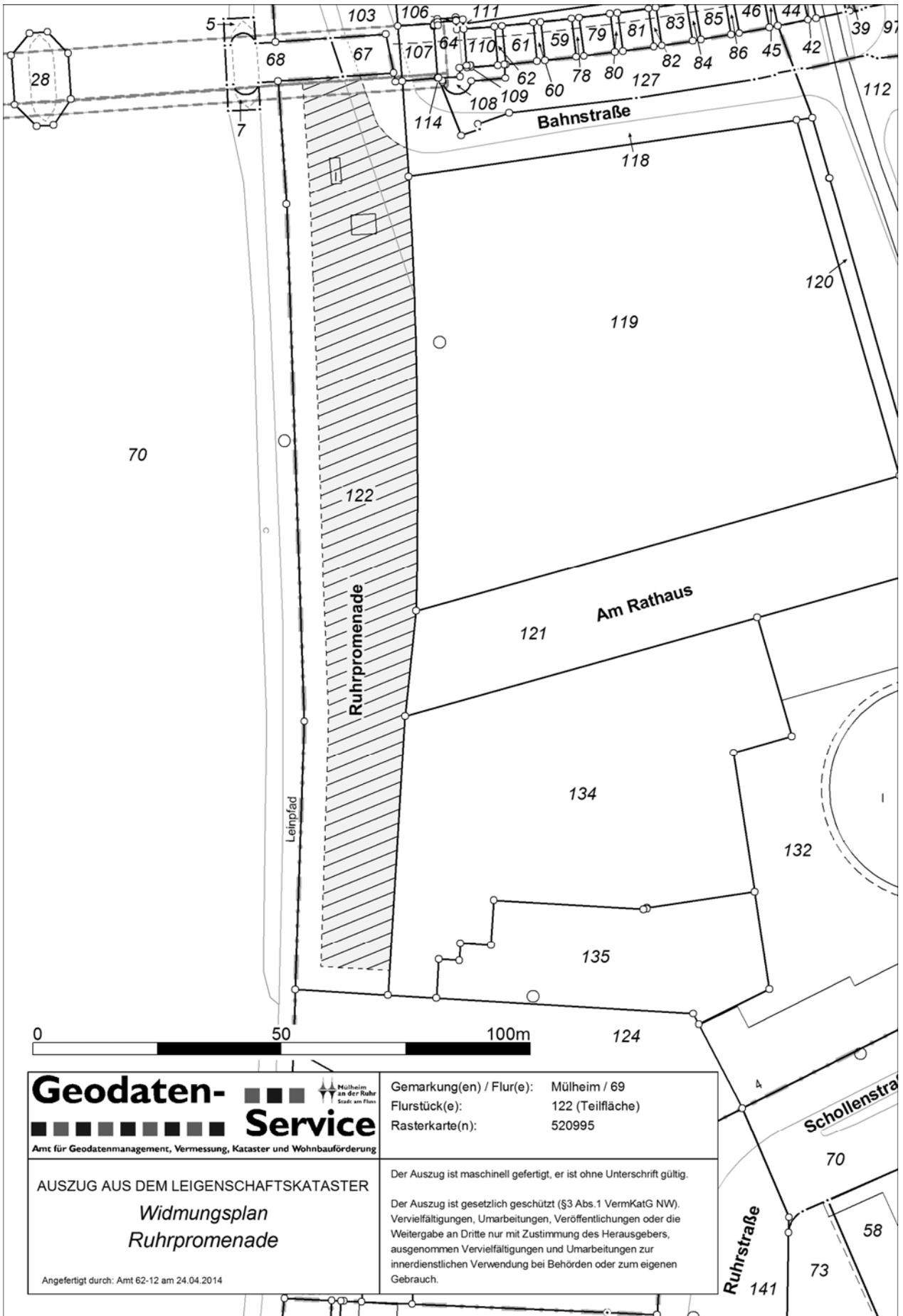
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 69
 Flurstück(e): 122 (Teilfläche)
 Rasterkarte(n): 520995

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Ruhrpromenade
 Anfertigt durch: Amt 62-12 am 24.04.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

**Änderungssatzung vom 28.04.2014 zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)
vom 24.07.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 10. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 9 werden die Gebührentarife geändert. Der geänderte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anlage (Gebührentarif) zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 24.07.2012 außer Kraft.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der
Stadt Mülheim an der Ruhr**

Gebührentarif

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die drei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

- **Gebührentarifzone I: (Stadtzentrum)**

Am Rathaus

Auerstraße von Bahnstraße bis Löhberg

Bachstraße ganz

Bahnstraße ganz

Berliner Platz

Delle von Ruhrstraße bis Friedrich-Ebert-Straße

Eppinghofer Straße von Bahnstraße bis Leineweberstraße

Friedrich-Ebert-Straße von Bahnstraße bis Bachstraße

Kohlenkamp ganz

Kurt-Schumacher-Platz

Leineweberstraße von Ruhrstraße bis Eppinghofer Straße

Löhberg ganz

Löhstraße von Bahnstraße bis Löhberg

Ruhrstraße von Bahnstraße bis Delle

Schollenstraße ganz

Schloßstraße ganz

Synagogenplatz

Viktoriastraße ganz

Wallstraße ganz

- Gebührentarifzone II: (Nebenzentren)

Heißen: Hingbergstraße von Haus Nr. 349 (Nebenbank) bis Ende
Honigsberger Straße von Haus Nr. 62 bis Ende Paul-Kosmalla-
Straße von Haus Nr. 1 – 13
Heißener Marktplatz

Saarn: Düsseldorfer Straße von Kölner Straße bis Haus Nr. 132
(Straßburger Allee)
Pastor-Luhr-Platz

Speldorf: Duisburger Straße von Haus Nr. 257 (Friedhofstraße/
Hansastraße) bis Haus Nr. 287 (Karlsruher Straße/Ruhrorter
Straße)

Styrum: Oberhausener Straße von Haus Nr. 128 (Dümptener Straße)
bis Haus Nr. 188 (Alsenstraße)

- Gebührentarifzone III: (übriges Stadtgebiet)

2. Die Mindestgebühr beträgt € 10,00.

II. Gebühren:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
Anbieten von Waren und Leistungen					
1	Aufstellen von Tischen , Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie)	m ² /Monat	2,30	1,90	1,25
2	Verkaufswagen im Reisegewerbe, Werbe-, Verkaufsstände u. ambulante Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat	26,60	16,30	10,10
3	Aufstellung von Waren vor Ladenlokalen	m ² /Monat	16,30	16,30	10,10
4	Darbietungen, Informationsstände, Warenverteilung, Werbeveranstaltungen u.ä.	m ² /Tag	2,00	1,00	0,50
5	Befragung von Passanten, Marktforschung u.ä.	je Person/Tag	20,00	20,00	20,00
6	Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und Totensonntag <u>Verkauf von Weihnachtsbäumen</u>	m ² /Monat <u>neu</u>	16,90	13,80	9,30
Aufstellen u. Lagern von Gegenständen					
Baubuden, Gerüste, Baustoffe, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräte u. dgl., mit oder ohne Bauzaun					
7	auf Gehwegen und Plätzen	m ² /Monat	7,70	6,30	4,20
8	auf Fahrbahnen, Park- u. Radweg-Flächen, Fußgängerzonen	m ² /Monat	9,20	7,50	5,10
Lagern von Gegenständen aller Art (einschl. Abstellen v. nicht zugelassenen Fahrzeugen), die mehr als 24 Std. andauert, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist					
9	auf Gehwegen und Plätzen	m ² /Monat	18,40	15,00	10,10
10	auf Fahrbahnen, Park- u. Radwegflächen, Fußgängerzonen	m ² /Monat	19,90	16,30	11,00
11	Großraumbehälter jeder Art	m ² /Monat	29,10	23,80	16,00
12	Abfallbehälter	Stück/Tag	5,00	5,00	5,00
Werbeanlagen					
Mobile Werbeanlagen					
13	Bewegliche Werbemittel	Stück/Monat	20,00	10,00	5,00
14	Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	Stück/Tag	25,00	25,00	25,00
15	Sonstige Werbeanlagen	m ² /Monat	18,40	13,80	8,40

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO
	Werbeplakatierung für Veranstaltungen	Plakat/Tag	im gesamten Stadtgebiet
16	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Plakat/Tag	1,00
17	für kommerzielle Veranstaltungen	Plakat/Tag	2,00
18	Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe	Schild/Tag	1,00
	Werbebanner für Veranstaltungen		
19	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Banner/Tag	5,00
20	für kommerzielle Veranstaltungen	Banner/Tag	10,00
	Sonstige Sondernutzungen		
21	Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen lfd. Nr. 1 – 29 nicht erfasst werden.	m ² /Monat	Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung vom 28.04.2014 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 24.07.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr

hier:

Einleitungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung

vom 30.04.2014

I

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt, ein Verfahren zur 2.Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.02.2005 gemäß § 27 in Verbindung mit § 29 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NRW) einzuleiten. Die vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der Rat der Stadt beschließt weiterhin, für dieses Änderungsverfahren die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 27 a und 27 b LG NRW in der nachfolgenden Form durchzuführen:

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

- Die vorgesehenen Änderungen sind mit Karten und textlichen Erläuterungen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und dem Bürger ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
- Zur Äußerung von Anregungen und Bedenken ist den Bürgern innerhalb dieses Zeitraumes Gelegenheit zu Einzelgesprächen zu geben.
- Die Form der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr bekannt zu geben.
- Ferner ist auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung für dieses Verfahren und die Form der Anhörung über die Webseite der Stadt Mülheim an der Ruhr und durch einen entsprechenden Presseartikel in den hiesigen Tageszeitungen hinzuweisen.
- Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Bürgereingaben im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auszuwerten und über das Ergebnis eine Zusammenfassung zu erstellen und dem Rat der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Frühzeitige Trägerbeteiligung:

- Die Träger öffentlicher Belange erhalten die vorgesehenen Änderungen mit Karten und textlichen Erläuterungen zur Prüfung ihrer jeweils wahrzunehmenden öffentlichen Belange.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auszuwerten und über das Ergebnis eine Zusammenfassung zu erstellen und dem Rat der Stadt zur Kenntnis zu geben.

II

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Landschaftsplanung ist Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
Der Landschaftsplan ist hierfür die rechtliche Grundlage.

Er erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Es werden besonders schutzwürdige Gebiete im Stadtgebiet herausgearbeitet und u. a. als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturdenkmal festgelegt und ausgewiesen.

Zu den Schutzausweisungen werden Gebots- und Verbotsbestimmungen formuliert, die den Schutzzweck unterstützen.

Es werden weiterhin z. B. Entwicklungsziele für die Landschaft, Zweckbestimmung für Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstliche und landwirtschaftliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen formuliert und festgesetzt.

Der Landschaftsplan enthält eine Entwicklungskarte, eine Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen.

Im 2. Änderungsverfahren soll der rechtskräftige Landschaftsplan Mülheim an der Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.2012 für drei Teilflächen geändert werden:

auf drei kleineren Flächen soll das Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen werden (Stockweg, Aubergweg und Lönsweg).

Im Bereich der alten Lederfabrik Faßbender am Nachbarsweg ist im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet ein Wegestück zu sichern, das mittelfristig ausgebaut werden soll.

Außerdem erfolgen im Bereich der Naturdenkmale (ND) einige redaktionelle Änderungen. Nicht mehr vorhandene NDs, die gefällt werden mussten, werden als ND gelöscht bzw. geändert.

Eine weitere redaktionelle Änderung wird im Bereich Wittekindstraße vorgenommen, wo das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.10 bisher nicht nur auf den Altstadtfriedhof und die Parkanlage, sondern auch auf zwei vorhandene Wohnhäuser ausgedehnt ist.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 a bis c und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen; LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185) und § 2 Absatz 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S.516) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 30 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Absatz 2 Satz 2

oder des § 29 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

II. Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend.

III. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Beschlüsse schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

im 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr

I

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen, im 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) durchzuführen.

II

Ziele und Zwecke der beabsichtigten Änderungen:

Folgende Änderungen werden beabsichtigt

Im 2. Änderungsverfahren soll der rechtskräftige Landschaftsplan Mülheim an der Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.2012 für drei Teilflächen geändert werden:

auf drei kleineren Flächen soll das Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen werden

(Stockweg, Aubergweg und Lönsweg).

Im Bereich der alten Lederfabrik Faßbender am Nachbarsweg ist im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet ein Wegestück zu sichern, das mittelfristig ausgebaut werden soll.

Außerdem erfolgen im Bereich der Naturdenkmale (ND) einige redaktionelle Änderungen. Nicht mehr vorhandene NDs, die gefällt werden mussten, werden als ND gelöscht bzw. geändert.

Eine weitere redaktionelle Änderung wird im Bereich Wittekindstraße vorgenommen, wo das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.10 bisher nicht nur auf den Altstadtfriedhof und die Parkanlage, sondern auch auf zwei vorhandene Wohnhäuser ausgedehnt ist.

III

Auslegung

Die vorgesehenen Änderungen zum Landschaftsplan liegen mit Karten und textlichen Erläuterungen zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom

04.Juni 2014 bis einschließlich 03.Juli 2014

öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

stehen Dienstkräfte im Amt für Umweltschutz, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, **Zimmer 14.07 (14.Etage)**, zur Verfügung.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, unter den Telefonnummern 0208/455 -7041 und -7096 weitere Termine zu vereinbaren.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Umweltschutz) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten beim Amt für Umweltschutz zur Niederschrift vorgebracht werden.

IV

Einzelgespräche

Die Bürger haben in der Zeit vom 04.Juni 2014 bis einschließlich 03.Juli 2014 Gelegenheit, Einzelgespräche im Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans - Böckler - Platz 5, 14. Etage, Zimmer 14.07 zu führen. Individuelle Terminabsprachen sind unter den Telefonnummern 0208/455-7041 und -7096 möglich.

V

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Informationen über die Webseite der Stadt Mülheim an der Ruhr " <http://www.muelheim-ruhr.de>" abzurufen.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung
des Änderungsverfahrens 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel)
zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr**

vom 12. Mai 2014

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 29.11. bis 19.12.2013 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

13 gesamt (Zentren und Einzelhandel)

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 03.04.2014 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW. S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung 13 gesamt zum Regionalen Flächennutzungsplan – Textteil / Begründung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen und Zusammenfassende Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 4, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbe-

deutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zu der Änderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr.19 vom 08.05.2014 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Oberhausen und Mülheim an der Ruhr über Durchführung der Beihilfe-bearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-MH-KVR
Düsseldorf, den 25. April 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim/Ruhr vom 28.01./26.02.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.01./26.02.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr schließen gemäß §§ 1, 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgende Änderungsvereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06./17.07.2012 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende folgender Spiegelstrich angefügt:

"Geltendmachung möglicher Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei der Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für den oben genannten Personenkreis"
 - 1.2 In § 1 Abs. 2 werden die Worte
„wie z.B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)“
gestrichen.
 - 1.3 § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kosten für die Aufgabenerledigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstriche 1-11 werden der Stadt Mülheim an der Ruhr von der Stadt Oberhausen“ mit einer jährlichen Pauschale je

Beihilfeberechtigtem erstattet."

- 1.4 In § 4 wird am Ende folgender Absatz angefügt:
„Die Kosten für die Geltendmachung möglicher Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei der Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für den oben genannten Personenkreis sind mit einem Aufschlag von 10 % auf die vorgenannte jährliche Pauschale von der Stadt Oberhausen zu entgelten. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.“
2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr
Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2014

Dagmar Mühlenfeld
Oberbürgermeisterin

Dr. Frank Steinfort
Stadtdirektor

Für die Stadt Oberhausen
Oberhausen, den 26.02.2014

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Jürgen Schmidt
Dezernent

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Trifu Luminita, Essen)	198
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Maximilian Purrucker, Kamp-Lintfort)	198
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Wieseahn, Mönchengladbach)	199
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alfred Heimann, Dortmund)	199
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rene Kleinert, Köln)	199
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jennifer Stiller, Duisburg)	200
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jennifer Stiller, Duisburg)	200
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hasan Karaman, Harsewinkel)	200
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hon Wah Yuen)	201
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Sirbu)	201
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Inge Lehnhoff)	202
Bekanntmachung einer amtlichen Lagebezeichnung (Akazienallee)	202
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 03 des Friedhofes Broich	202
Widmungsverfügung (Stolper Straße)	203
Widmungsverfügung (Finefraustraße)	205
Widmungsverfügung (Am Rathaus)	207
Widmungsverfügung (Ruhrpromenade)	209
Änderungssatzung vom 28.04.2014 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder- nutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 24.07.2012	211
Bekanntmachung: 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung vom 30.04.2014	217
Bekanntmachung: Frühzeitige Bürgerbeteiligung im 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr	220
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom 12. Mai 2014	222
Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Oberhausen und Mülheim an der Ruhr über Durchführung der Beihilfebearbeitung durch die Bezirksregierung Düsseldorf	224